

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Koblenz-Touristik GmbH

Paragraph	Fassung vom 28.02.2018	Geänderte Fassung 2022
§ 2 Abs. 1 f	f) die Erbringung von Managementleistungen für die Stadt Koblenz und ihren Eigenbetrieb Koblenz-Touristik im Bereich Tourismus.	f) die Erbringung von Managementleistungen für die Stadt Koblenz und ihren Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle im Bereich Tourismus.
§ 8 Abs. 2, letzter Satz	2. Dem Stadtrat der Stadt Koblenz wird hierbei eine Befassungskompetenz gemäß § 88 Abs. 5 GemO eingeräumt. Der Werkleiter des städtischen Eigenbetriebs „ Koblenz-Touristik “ (EB 83) soll zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein.	2. Dem Stadtrat der Stadt Koblenz wird hierbei eine Befassungskompetenz gemäß § 88 Abs. 5 GemO eingeräumt. Der Werkleiter des städtischen Eigenbetriebs „ Rhein-Mosel-Halle “ (EB 83) soll zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein.
§ 11	<p>§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter (im Inhaltsverzeichnis)</p> <p>1. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.</p> <p>2. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter-Vertreter diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>§ 11 Versammlung und Beschlussfassung (im Inhaltsverzeichnis)</p> <p>1. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.</p> <p>2. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter-Vertreter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>3. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine</p>

	<p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder an deren/dessen Stelle die/der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, mindestens 9 der</p>	<p>zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. Über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschafter-Vertretern eine Frage- und/oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter-Vertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder an deren/dessen Stelle die/der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, mindestens 9 der</p>
--	---	---

	<p>weiteren Gesellschaftervertreter i.S.d. § 7 Abs.1 anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen liegen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden weiteren Gesellschaftsvertreter beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.</p> <p>4. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.</p> <p>5. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.</p> <p>6. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.</p> <p>7. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorsitzenden (§ 9) an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende (§ 9) kann Dritte als Gast oder beratend, insbesondere Beigeord-</p>	<p>weiteren Gesellschaftervertreter i.S.d. § 7 Abs.1 anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen liegen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden weiteren Gesellschaftsvertreter beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.</p> <p>5. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.</p> <p>6. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.</p> <p>7. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.</p> <p>8. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorsitzenden (§ 9) an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende (§ 9) kann Dritte als Gast oder beratend, insbesondere Beigeord-</p>
--	---	---

	nete der Stadt Koblenz an Gesellschafterver- sammlungen teilnehmen lassen.	nete der Stadt Koblenz an Gesellschafterver- sammlungen teilnehmen lassen.

Änderungen in Fett und Kursiv